

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

71. Sitzung
6. April 2016

Beginn: 15.34 Uhr
Schluss: 17.33 Uhr
Vorsitz: Cornelia Seibeld (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzende Cornelia Seibeld verweist auf den Wunsch nach Ergänzung der Tagesordnung bezüglich des Berichts des Opferbeauftragten zur Situation der Opfer von Straftaten im Land Berlin als neuen Tagesordnungspunkt 4.

Der **Ausschuss** beschließt, die Tagesordnung zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorsitzende Cornelia Seibeld trägt die Frage der Fraktion Die Linke vor: Personalhickhack in der Justiz – ist das Sozialgericht wegen eines Koalitionsstreits bald führungslos? vor.

Katrin Möller (LINKE) erinnert an das lange Verfahren der Senatskanzlei sowie der Justizverwaltung zum Personalvorschlag für den Präsidenten des Landessozialgerichts. Werde zeitnah jemand berufen, zumal der Vizepräsident im Herbst auch nicht mehr im Amt sein werde und damit das Sozialgericht komplett führungslos würde?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erklärt, es sei eine ernste Personalsituation für das Landessozialgericht, zumal dort sehr viele weitere Beurteilungen und Beförderungen ausstünden, die mit fehlender Gerichtsleitung zumindest verlangsamt würden. Bei dem ausschließlich durch das Ministerium in Brandenburg geführten Verfahren habe es zwei Verfahrensfehler gegeben, die das Brandenburger Ministerium auf Hinweis seiner Verwaltung korrigiert habe. Der amtierende Vizepräsident habe einen Vorschlag in seinem Besetzungsbericht unterbreitet und dazu eine Rechtsauffassung vertreten. Diese Rechtsauffassung sei durch einen einstim-

migen Beschluss des Präsidialrats des Landessozialgerichts beschieden und durch das Ministerium in Brandenburg bestätigt worden. Nach Prüfung durch die Senatsverwaltung für Justiz habe er Einvernehmen erklärt. Die Staatskanzlei in Brandenburg habe geprüft und dies auch für richtig befunden. Das Kabinett in Brandenburg habe entsprechend beschlossen. Parallel sei der Vorschlag in Berlin eingebracht worden. Die Senatskanzlei habe sich eine Prüfung vorbehalten, die mehrere Monate gedauert habe und ihm über Ostern mitgeteilt worden sei. Danach sei die Senatskanzlei überraschenderweise zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt, die allen anderen widerspreche. Darüber würden Gespräche geführt werden müssen.

Katrin Möller (LINKE) interessiert, wann die Gespräche stattfänden.

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) antwortet, dass zunächst die Rechtsauffassung schriftlich dargelegt würde. Neben den beiden bekannten Bewerbern gebe es noch einen dritten Bewerber, der bereits Rechtsmittel eingelegt und gegen sein Zeugnis geklagt habe. Der Beschwerde sei in vollem Umfang stattgegeben worden. Wann mit einer Einigung zu rechnen sei, könne er nicht abschätzen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld trägt die Frage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vor: Bilanz von IT-Senator Heilmann – steht die Berliner Justiz kurz vor dem Absturz?

Dirk Behrendt (GRÜNE) verweist auf einen Bericht im „Tagesspiegel“, wonach die IT-Ausstattung in schlechterem Zustand als zur Amtsübernahme sei. Unter anderem führen bei Richterkollegen die Computer von allein herunter. Handle es sich dabei um Einzelprobleme? Gebe es Schwierigkeiten im zivilprozessualen Bereich? Wann werde Abhilfe geschaffen?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) legt dar, er habe viele Veränderungsprozesse in unterschiedlichen IT-Bereichen angestoßen, deren Ergebnisse wegen der noch ausstehenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch nicht bewertet werden könnten. Vor allem beim AG Tiergarten im strafrechtlichen Bereich sowie beim AG Charlottenburg gebe es Probleme. Die gesamte Architektur sei an das ITDZ ausgelagert worden. Nach einem Update des Netzwerkes durch das ITDZ seien Fehlerbilder wiederholt, jedoch nicht flächendeckend, aufgetreten. Um den 15. März herum habe es auch einen Totalausfall in Tiergarten gegeben. Seitdem gebe es eine zwölfköpfige Task force des ITDZ, die den Fehler suche, diesen bislang aber nicht gefunden habe, weshalb es wiederholte Krisensitzungen und Telefonate gegeben habe. Langfristig strebe er eine Neuordnung des Managements der IT sowie eine Vereinfachung an. Umbauprogramme dauerten aber erfahrungsgemäß lange, zumal es bei der Software Abhängigkeiten von einem Monopolisten, den Länderverbänden, gebe, da die Software in Länderverbänden erstellt werde; es gebe keine konkurrierenden Produkte.

Dirk Behrendt (GRÜNE) fragt, ob es zeitliche Überlegungen gebe, wann die Umstellungsprobleme behoben würden. Dauerten die Schwierigkeiten an?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erwidert, dass einige Maßnahmen bereits durchgeführt worden seien. An vielen Computerarbeitsplätzen gebe es bereits Verbesserungen. Da die Fehlerursache aber noch nicht umfassend bekannt sei, könne eine genaue Zeit nicht benannt werden. Das ITDZ habe in der vergangenen Woche entschieden, alle Leitungen zu vermessen. Dies sei teuer und aufwändig und werde zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen.

Sven Kohlmeier (SPD) spricht über eine Sitzung der Personalgremienvertreter sowie des Staatssekretärs Straßmeir zu dem Thema IT in der Berliner Justiz. Was sei Inhalt und Ergebnis bzw. Zielsetzung gewesen?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erläutert, er habe eine sogenannte Abstimmungsinstanz auch mit Personalvertretern eingeführt, um vor jeder leitenden Entscheidung deren Votum einzuholen diese tagten jeden Monat. In dem letzten Treffen hätten auch die soeben geschilderten IT-Probleme eine Rolle gespielt. Eigentlicher Tagesordnungspunkt sei gewesen, wann in Neukölln statt AULAK für Familie forumSTAR eingeführt werde. Dies sei jedoch nicht ohne Nachteile. Insbesondere verlange forumSTAR, einige Geschäftsvorfälle vom Richter am Computer mitzuerledigen, mit erheblichen Entlastungswirkungen auf der Geschäftsstellenseite. Es sei mehrheitlich die Einführung zum 1. Mai in Neukölln entschieden worden.

Sven Kohlmeier (SPD) interessiert, was geschehe, wenn die Personalvertretung die Dienstvereinbarung mit forumSTAR aufgrund der aktuellen Situation bei der IT-Ausstattung der Berliner Justiz nicht schlösse.

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erklärt, eine Kündigung der Dienstvereinbarung sei von Herrn Hostkotte vom AG Charlottenburg überlegt worden. Dies hätte keine unmittelbare, sondern mittelfristige Wirkung, da weitere Module nicht eingeführt werden könnten. Auch müsse eine erneute Dienstvereinbarung geschlossen werden. Der bundesgesetzliche Auftrag dürfe dadurch aber nicht aufgehoben werden. Er hoffe auf eine Einigung. Langfristig werde eine völlig neue IT-Landschaft benötigt, auch bei der Polizei, die aber wegen hoher Investitionskosten nur sukzessive eingeführt werden könnte.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) erinnert an den ersten regulären Bericht zur Funkzellenabfrage zum Februar dieses Jahres. Wie sei der aktuelle Stand?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erklärt, im Februar sei der Monatsbericht Dezember zugeleitet worden. Der Bericht zum letzten Jahr sei fertig und in den Senat eingebracht worden. Wegen der Osterpause und der nicht tagenden Gremien stehe er in der kommenden Woche am Dienstag auf der Tagesordnung.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) erkundigt sich, welche Teile des Berichts vertraulich seien.

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) antwortet, dass kein Teil vertraulich sein werde. Das Format werde dem der Monatsberichte entsprechend; es handele sich hier nur um eine Jahreszusammenfassung.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/2696
**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei
psychischen Krankheiten (PsychKG)**

[0271](#)
Recht
BildJugFam
GesSoz(f)
Haupt

Vorsitzende Cornelia Seibeld verweist auf die Anhörung im federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 4. April. Es solle eine weitere Anhörung im zuständigen Fachausschuss geben. Die schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden seien dem Ausschuss zugeleitet worden. Sie gehe davon aus, dass in der heutigen Sitzung die Fragen unter rechtlichen Gesichtspunkten geklärt würden, während die fachlich-gesundheitlichen Fragen im Gesundheitsausschuss behandelt würden.

Katrin Möller (LINKE) macht darauf aufmerksam, dass erwogen werde, die in der Anhörung am Montag von den Experten vorgeschlagenen Änderungen einzufügen. In der Anhörung am 2. Mai solle geklärt werden, ob den UN-Behindertenrechtskonventionen, die eine Gleichbehandlung von psychisch und körperlich Kranken postulierten, mit diesem Gesetzentwurf ausreichend genüge getan werde. Insofern halte sie es für problematisch, in der heutigen Sitzung über einen noch zu ändernden Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) bemerkt, es könne über die davon nicht berührten rechtlichen Fragestellungen diskutiert werden. Da aber in der zweiten Anhörung noch über die Vereinbarkeit der Behindertenrechtskonvention diskutiert werde, halte er eine abschließende Behandlung der Thematik für problematisch.

Andreas Gram (CDU) schlägt vor, die rechtlichen Problematiken zu besprechen.

Katrin Möller (LINKE) wirft ein, dass die strittigen Punkte durchaus rechtlicher Natur seien. Es gehe um Zwangsmedikation und um das Recht für den sozialpsychiatrischen Dienst, einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung vorzunehmen. Diese Punkte würden möglicherweise noch geändert. Sie plädiere für Vertagung.

Thomas Isenberg (SPD) merkt an, es habe lange Debatten im Gesundheitsausschuss gegeben; weitere folgten. Er befürworte den Vorschlag, über die rechtlichen Fragen zu diskutieren.

Der **Ausschuss** beschließt, den Vertagungsantrag abzulehnen.

Dr. Martin-Möllhoff-Mylius (SenGesSoz) holt aus, das im Land Berlin noch geltende PsychKG stamme aus dem Jahr 1995, welches mit der Einführung des Betreuungsrechtes novelliert worden, in vielen Punkten aber nicht mehr rechtsaktuell sei. Der Druck zur Änderung bestehe aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung und zur Änderung des Betreuungsrechtes, welches letztlich Änderungen in der zivilrechtlich Unterbringung durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hervorgerufen habe. Es gebe nunmehr einen Gesetzesentwurf für die öffentlich-rechtliche, strafrechtliche sowie strafrechtsbezogene Unterbringung, der die Art der Hilfen für psychisch Kranke umfassend regle. Mit diesem Gesetz werde für eine kurze Zeitspanne eine Unterbringungssituation der Psychi-

atrie geregelt. Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von häufig nur ein bis zwei Tagen gelte es, adäquate Regelung zu finden. Zudem seien noch einmal ausführliche Regelungen für den Bereich der Unterbringung im Maßregelvollzug gefunden worden. Der letzte Teil des Gesetzentwurfs beinhalte noch die neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Dirk Behrendt (GRÜNE) begrüßt die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs durch Mitarbeiter der Verwaltung und nicht durch Externe. Sensibel sei das Betretungsrecht im Hinblick auf Art. 13 des Grundgesetzes unter dem Aspekt der Unverletzlichkeit der Wohnung. Sei dieser Punkt auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vor allem aber der Notwendigkeit betrachtet worden? Bislang gebe es kein Betretungsrecht des sozialpsychiatrischen Dienstes in der spezialgesetzlichen Grundlage. Diese solle neu geschaffen werden. Argumentiert werde mit dem Verweis auf das ASOG; insofern sei die Aufnahme in das Fachgesetz unproblematisch. Es verwundere, dass für Sonderbehörden wie den sozialpsychiatrischen Dienst, die Generalklausel des ASOG zur Anwendung komme. Schon allein aus Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgründen sei es für Spezialbehörden erforderlich, in den konkreten gesetzlichen Grundlagen ein Betretensrecht vorzusehen, unter welchen Voraussetzungen dies zu erfolgen habe. Wie schätze diese Senatsverwaltung für Justiz die nun vorgesehene Regelung unter diesen Gesichtspunkten ein? Würden die Betretensvorschriften des ASOG abgeschrieben?

Sei tatsächlich beabsichtigt, dass Mitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes bei Nichtöffnen der Tür einen Schlüsseldienst beauftragen könnten? Wie werde dies unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit diese Regelung betrachtet? Habe sich die bisherige Praxis der Hinzuziehung der Polizei nicht bewährt? Könne vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ein Sonderrecht für Behinderte geschaffen und aufrechterhalten werden? Dazu verweise auf ein Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Kaleck, wonach jedes Sonderrecht für Behinderte mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar sei. Insbesondere die Zwangsunterbringung- und neu geplante Zwangsbehandlungsvorschrift sei dies nicht. Er verweise dazu auch noch auf ein Gutachten des WPD vom 28. November 2008. Habe sich die Justizverwaltung damit auseinandergesetzt, welche Sichtweise gebe es?

Der dritte diskussionswürdige Rechtskreis betreffe die Unterbringung von Strafgefangenen. Auffallend sei, dass die im PsychKG aufgeführten Zwangsunterbringungen in erheblichem Umfang von dem abweichen, was für Strafgefangene und für Sicherungsverwahrte vorgesehen werde, was die Konkretion der Rechte betreffe. So hätten Strafgefangene Anspruch auf eine Stunde Freigang. Eine solche Vorschrift gebe es im PsychKG nicht. Warum würden psychisch erkrankte Menschen schlechter als Strafgefangene behandelt? Dies gelte auch für die Frage von Besuchsrechten und Kommunikation mit der Außenwelt. Seine Fraktion sehe keinen Differenzierungsgrund, warum gegen ihren Willen untergebrachte psychisch Kranke anders, respektive schlechter, behandelt würden als Strafgefangene. Habe die Justizverwaltung geprüft, inwieweit eine Anpassung an den Status der Strafgefangenen angezeigt wäre?

Thomas Isenberg (SPD) merkt an, die Koalitionen wolle die Patientenrechte stärken. Die erstmalige Einrichtung der Besuchskommission werde für sinnvoll gehalten, ein Instrument, welches die Kontrollen noch mehr betone, in der auch die psychisch kranken Gehör fänden. Abweichend zum Gesetzentwurf sollte jedoch darüber nachgedacht werden, ob nicht das Parlament mehr Rechte bekommen sollte, was die Einsetzung dieser Besuchskommission betreffe. Darüber hinaus müsse mit der Frage umgegangen werden, wie Daten und Berichte erfasst würden und wer Zugang zu diesen Informationen habe. Auch hier müssten Informations- und

Kontrollrecht des Parlaments gestärkt werden. Kritisch sehe er die Formulierung der Zwangsbehandlung insbesondere, dass medikamentöse Zwangsbehandlungen bei der Anlasserkran- kung zulässig seien. Zu überlegen sei, ob dies nicht enger gefasst und nur medikamentös ge- nannt werden solle, wenn die Patientenautonomie gestärkt werden solle, insbesondere in den Fällen, in denen keine Fremdgefährdung vorliege. Auch die Detailregelung zur Fixierung müsse noch einmal überlegt werden, ob diese nicht kürzer sein sollten.

Katrin Möller (LINKE) merkt an, wesentliche Probleme seien von den Vorrednern bereits angesprochen worden. Die beiden für ihre Fraktion relevanten Punkte beträfen § 6 Abs. 4, den Einsatz des sozialpsychiatrischen Dienstes. Es sei aus Sicht ihrer Fraktion nicht Aufgabe des sozialpsychiatrischen Dienstes und könne in Kooperation mit der Polizei vorgenommen werden. Es habe dazu auch ein eindeutiges Votum des Rats der Bürgermeister gegeben. Dieser Passus müsse gestrichen werden. Zweiter relevanter Punkt sei § 28 Abs. 7, die Zwangsbe- handlung. Dort heiße es konkret: „Bei Lebensgefahr oder gegenwärtiger erheblicher Gefahr für die eigene Gesundheit soll eine insbesondere medikamentöse Zwangsbehandlung zulässig sein.“ Warum solle diese Zwangsbehandlung nur bei Eigen- und nicht bei Fremdgefährdung zulässig sein, während auf der anderen Seite der sozialpsychiatrische Dienst bei Eigen- und Fremdgefährdungsgefahr die Tür öffnen dürfe? Nach ihrer Meinung müsse auch zum Schutz Dritter bzw. speziell auch zum Schutz der helfenden Personen aufgenommen werden, dass die Indikation zur Zwangsbehandlung auch bei Fremdgefährdung gegeben sei, insbesondere des- halb, weil die Gefahr bestehe, dass ansonsten solche Personen nicht mehr fachgerecht im Krankenhaus behandelt würden, sondern in möglichen Isoliereinrichtungen.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) trägt vor, die Zwangsbetretungsrecht bzw. die Zwangsuntersuchung sei an eine relativ hohe Hürde geknüpft, und zwar zur Verhütung einer Lebensgefahr oder einer erheblichen gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Personen. Wenn in einer solchen Situation der sozialpsychiatrische Dienst vor der Tür stehe, sei dies eine Situation in der jedermann das Recht habe, die Tür aufzubrechen, um ein Men- schenleben zu retten. Die Gesetzesbegründung verweise auf den rechtfertigenden Notstand, auf das Strafgesetzbuch. An der Stelle gebe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder solle mit dem, was in § 6 aufgeführt sei und ohnehin jeder dürfe noch einmal festgeschrieben werden, dass der sozialpsychiatrische Dienst dies auch dürfe. In diesem Falle frage er sich, warum dies so getan werden solle, oder solle etwas darüber Hinausgehendes festgeschrieben werden? Was sollte dieses sein? Welche Situation habe der Verfasser des Entwurfs vor Augen gehabt? Es gebe an jeder Stelle, an der die Situation ablaufe, den Punkt, wo trotzdem die Polizei ge- rufen werden müsse. Was umfasse die ärztliche Untersuchung vor Ort? Stehe auch die ärztliche Untersuchung unter dem Vorbehalt, dass sie notwendig sei, um eine Lebensgefahr abzuwen- den? Um welche Art von Untersuchung handle es sich, die im Zweifel gegen den Willen der Person durchgeführt werde, um eine Erkrankung festzustellen? Geschehe dies vor Ort? Ihn wundere, dass die jährlichen Berichte dieser Besuchskommission dem Abgeordnetenhaus nicht zur Verfügung gestellt würden, sondern alle fünf Jahre eine Zusammenfassung erfolge. Dies verwundere, da das Abgeordnetenhaus ohnehin das Recht zur Einsichtnahme in die jähr- lichen Berichte habe. Welche nichtmedikamentösen Zwangsbehandlungen seien vorstellbar? Bei der zwangsweisen Unterbringung gehe es nicht um die Bestrafung der Personen. Den Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention halte er für sehr bedeutend. Offen- bar solle über diesen Punkt in der Anhörung noch einmal gesprochen werden. Gegebenenfalls müsse dieser Aspekt am Ende der Beratung noch einmal vertagt werden, damit dieser nach der Anhörung noch einmal aufgerufen werden könne.

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) führt aus, in diesem Gesetz werde nicht nur die Fremd-, sondern auch die Eigengefährdung behandelt. Deswegen sei es bewusst ein eigenes System, das nicht an die Regelungen des Strafprozesses angelehnt sei.

Dr. Martin-Möllhoff-Mylius (SenGesSoz) legt dar, der Gesetzentwurf sei in seiner Art und Entstehung umfangreich mit der Senatsverwaltung für Justiz abgesprochen. Es sei ausgeführt worden, dass das ASOG eine Art Lex generalis sei, um eingreifen zu können. Dies treffe nicht für den § 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu. Dieser Gesetzentwurf habe in verschiedenen Fällen Redundanzen. Es habe ein Gesetz geschaffen werden müssen, dass für eine breite Anwenderbasis vernünftig und handhabbar sei. Bereits jetzt habe nach § 36 der sozialpsychiatrische Dienst als Teil des Bezirksamtes ohne Weiteres Zutritt zu der Wohnung. § 6 Abs. 4 greife einen Tatbestand auf, der im ASOG umfassend geregelt sei. Es werde eine qualifizierte Rechtsgrundlage benötigt, weil das Betreten der Wohnung grundrechtlich geschützt sei. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der UN-Behindertenrechtskonvention sage Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt seien. Im Umkehrschluss verbiete die UN-Behindertenrechtskonvention Zwangsmaßnahmen nicht grundsätzlich; sie verbiete, die Freiheit willkürlich, rechtswidrig oder nur aufgrund einer Behinderung zu entziehen. Sie sage aber nicht, dass Zwangsmaßnahmen zulasten der eigenen Gesundheit oder zulasten Dritter verboten seien. Auch die betreuungsrechtliche Unterbringung zielen auf den Selbstschutz. Dies sei auch der Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf, der sowohl die Eigen- als auch Fremdgefährdung abdecke.

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen Strafvollzug und vorliegendem Gesetz sei der Strafvollzug etwas komplett anderes. Es gehe im Strafvollzug um schuldhaft handelnde Täter, im Maßregelvollzug um vermindert schulfähige oder nicht schulfähige Rechtsbrecher. Es seien umfangreiche Regelungen geschaffen worden, auch, um Maßregelvollzugspatienten die Rechtsgrundlage zu sichern und zu bestätigen. Das Thema Besuchskommission müsse noch einmal umfangreich im Fachausschuss beraten werden. Wenn das Abgeordnetenhaus jährlich die Berichte sehen wolle, müsse dies entsprechend geregelt werden.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) interessiert, was genau redundant sei. Nach der Begründung ergebe sich die Zulässigkeit dieser Maßnahme aus dem erforderlichen Handeln im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes. Sei dies so gemeint, dass die Befugnis, die Wohnung zu betreten, und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, nicht darüber hinaus gehe, was nach Strafgesetzbuch ohnehin jedem erlaubt sei, oder sei es so gemeint, dass es darüber hinaus gehe, wenn ja wie genau?

Katrin Möller (LINKE) spricht noch einmal § 28 Abs. 7 an. Gebe es Gründe, weshalb die Fremdgefährdung nicht aufgenommen worden sei und es nur um die Gefährdung der eigenen Gesundheit gehe?

Dirk Behrendt (GRÜNE) kommt noch einmal auf die rechtliche These zurück, man könne psychisch Kranke einsperren und schlechter behandeln als Strafgefangene, weil sie sich selbst gefährdeten. Dies halte er für diskussionswürdig. Grundrechtlich betrachtet müsse von der Freiheit ausgegangen werden. Wenn Menschen eingesperrt würden, sei es Aufgabe des Gesetzgebers dies zu regeln. Insofern sei es rechtsstaatlich diskussionswürdig, wenn hier im PsychKG dies im Wesentlichen über eine Hausordnung geregelt werden solle. Es gebe unzählige Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zuletzt zum Jugendstrafvollzugs-

gesetz dass der Gesetzgeber dies konkret zu regeln habe. Insofern rege er nochmalige Prüfung an, wenn es um die härteste Maßnahme des Rechtsstaates, nämlich die Freiheitsentziehung gehe. Der Gesetzgeber müsse sich überlegen, wie die Leute in der Zwangspsychiatrie behandelt werden sollten und welche Rechte sie hätten. Dies könne nicht den Hausleitungen der psychiatrischen Anstalten überantwortet werden. Warum werde auf eine Stunde Freigang pro Tag verzichtet?

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erklärt, selbstverständlich gölten die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts auch für psychisch Kranke. Er habe die Frage so verstanden und entsprechend geantwortet, welches die tatbestandlichen im Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung seien. Die Frage werde nicht über eine Hausordnung geregelt.

Dr. Heinz Kammeier (Externer Berater für SenGesSoz) führt zu § 28 Abs. 7 und der Frage aus, warum keine Zwangsbehandlung bei Fremdgefährdung, aus, dass die UN Behindertenrechtskonvention die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung aufgrund einer psychischen Erkrankung verbiete, die abweichend von der Behandlung sei, die bei nicht behinderten Menschen erfolge. Der eigentliche Sinn der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sei der, Selbstgefährdung oder auch Fremdgefährdung, Gefährdung der Allgemeinheit auf einem polizeirechtlichen, ordnungsrechtlichen Level auszuschließen und zu verhindern. In diesem Rahmen greife der Staat ein, weil er eine Schutzpflicht für die Allgemeinheit, aber auch für Menschen, die sich selbst gefährdeten, habe. Dies sei der ordnungsrechtliche, eingriffsrechtliche schutzrechtliche Teil der PsychKG Unterbringung. Erst wenn dadurch Sicherheit für die Allgemeinheit und Schutz des Einzelnen vor erheblicher Selbstgefährdung geschaffen sei, stelle sich die Frage des Behandlungsrechts. Dann greife die UN Behindertenrechtskonvention dergestalt, dass zur Abwehr einer Selbstgefährdung – das habe das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen von 2011 und 2013 mehrfach bestätigt – der Staat befugt sei, medikamentöse Zwangsmaßnahmen zuzulassen. Zur Abwehr von Fremdgefährdung, von Dritten, von der Allgemeinheit, aber auch von Fremdgefährdung gegenüber anderen untergebrachten Personen in den Einrichtungen und gegenüber Mitarbeitern, müssten freiheitsentziehenden Maßnahmen ausreichen. Dies werde mit § 39 im Rahmen der PsychKG-Unterbringung geregelt. Andere Bundesländer hätten dies anders geregelt. Dazu gebe es mittlerweile Gerichtsentscheidungen, die dieses verfassungsrechtlich infrage stellten. Berlin habe auch mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz dieses vermieden und eine Regelung getroffen, dass bei Internen – Drittgefährdung gegenüber Mitarbeitern oder anderen untergebrachten Personen –, keine Zwangsbehandlung stattfinden dürfe, sondern besondere Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden könnten. Um diese schwer belastenden Situationen sowohl für die betroffene Person als auch für die Handelnden verhältnismäßig zu gestalten, sei die Gabe sedierender Medikation im Rahmen einer besonderen Sicherungsmaßnahme in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, um die Situation für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffene Person, zu entspannen und damit handhabbar und erträglich zu machen. Deswegen gebe es keine zwangsweise Behandlung bei Fremdgefährdung, weder im Bereich der öffentlich-rechtlichen, also der PsychKG-Unterbringung, noch im Bereich der strafrechtsbezogenen Unterbringung.

Hinsichtlich der Freistunde und dem Vergleich zum Strafvollzug gebe er zu bedenken, dass der Strafvollzug an schuldhaft handelnden Tätern in erster Linie Freiheitsentzug zum Ziel habe. Im Rahmen dieses Freiheitsentzugs, der für eine begrenzte Zeit ausgesprochen werde, sei der Staat verpflichtet, auch resozialisierende Maßnahmen vorzunehmen. Die dogmatische

Begründung für den Eingriff bei der PsychKG-Unterbringung und auch beim Maßregelvollzug sei genau umgekehrt. Nicht die Lockerungen und die Freizügigkeit seien zu begründen, sondern der Staat sei verpflichtet zu begründen, in welchem Maße jemandem Freiheitsrechte entzogen werden müssten. Wenn und soweit jemand selbst- oder fremd gefährdet sei, habe die für ihn verantwortliche Einrichtung zu begründen, in welchem Maße sie Freiheit entziehen müsse. Dies könne im Extremfall auch 24 Stunden am Tag sein, wenn er hochgradig aggressiv und gewalttätig sei. Dies bedeute aber auch, dass sowohl im Maßregelvollzug als auch bei der PsychKG-Unterbringung eine sehr abgestufte Möglichkeit anderer kontrollierender Maßnahmen unter Umständen ausreichen könnte, und auch jemand, obwohl er untergebracht sei, sich auf einer offenen Station im Freiheitsentzug befinden könne. Dies seien die Unterschiede zwischen PsychKG-Unterbringung und Maßregelvollzug auf der einen Seite sowie Strafvollzug auf der anderen Seite.

Dirk Behrendt (GRÜNE) stellt fest, sein Lob, dass Mitarbeiter diesen Entwurf verfasst hätten, sei verfrüht gewesen. Ihn interessiere, in welcher Beziehung Herr Kammeier zur Senatsverwaltung für Gesundheit stehe und welches der konkrete Auftrag bezüglich dieses Gesetzes gewesen sei.

Dr. Martin-Möllhoff-Mylius (SenGesSoz) erklärt, dass sich die Senatsverwaltung in einer personell sehr ausgedünnten Situation befunden, es insbesondere im Fachbereich viele Erkrankungen gegeben habe und auch der Landesbeauftragte für Psychiatrie langfristig ausgefallen sei. Herr Dr. Kammeier sei ausgewiesener Experte für den Bereich Recht und Psychiatrie, der sich bereit erklärt habe, mit der Senatsverwaltung den Gesetzentwurf begleitend durchzugehen.

Thomas Isenberg (SPD) weist darauf hin, dass die angesprochenen Hausordnungen der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung bedürften und nicht enger gefasst sein dürften als es der Rahmen des Gesetzes zulasse. Die Debatte darüber, wer die Mitglieder des Beirates berufe und wer die Kommission einsetze, sei aus seiner Sicht durch die Erörterung hier umso wichtiger geworden. Umso wichtiger sei der Aufbau einer parlamentarische Kontrolle und die Einbeziehung des Parlaments in die Inthronisierungs- und Berichtserstattungsverantwortung.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) fragt, ob die Begründung zu § 6 Abs. 4 – die Befugnisse zum Betreten der Wohnung und zur ärztlichen Untersuchung – so gemeint sei, dass es an keiner Stelle über das hinausgehe, was bereits durch das Strafgesetzbuch abgedeckt sei. An welcher Stelle gehe es darüber hinaus, wenn es anders gemeint sei?

Dr. Martin-Möllhoff-Mylius (SenGesSoz) erklärt, es gehe hier um einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt, der Grundrechte einschränke. Gäbe es diesen nicht, gälte § 36 ASOG. Die Mitarbeiter des Bezirksamtes, darunter zähle auch der sozialpsychiatrische Dienst dürften in dieser Gefahrensituationen in die Wohnung; dies dürften sie schon jetzt. Es gehe hier um eine Rechtsgrundlage, dass der sozialpsychiatrische Dienst in die Wohnung hineingehen dürfe.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) wendet ein, dass sich seine Frage explizit auf das Strafgesetzbuch bezogen habe, weil in der Begründung aufgeführt sei, dass sich die Zulässigkeit aus dem erforderlichen Handelnden im Rahmen des rechtlichen Notstandes ergebe. Es handle sich hier um die Grundlage für zwei Maßnahmen, für das Betreten der Wohnung und die ärztliche Untersuchung.

Dr. Martin-Möllhoff-Mylius (SenGesSoz) antwortet, § 34 StGB spreche vom rechtfertigenden Notstand. Der rechtfertigende Notstand sei Handeln in einer gegenwärtigen Gefahrensituation zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und andere Rechtsgüter. Der rechtfertigende Notstand sei daher eine Exkulpation für den, der Grundrechtseingriffe vornehme, beispielsweise auch die Zerstörung des Eigentums, um Leben zu retten.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN) hält fest, er habe die Antwort auf seine Frage dahingehend verstanden, dass diese Regelung nicht über das hinausgehe, was im StGB stehe.

Vorsitzende Cornelia Seibeld stellt fest, dass von der Fraktion der Linken ein Antrag auf Vertagung gestellt worden sei, dieser jedoch nicht dem ersten Vertagungsantrag auf Vertagung ohne Aussprache entspreche, sondern ein Antrag auf Vertagung nach Aussprache sei.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag auf Vertagung nach Aussprache abzulehnen. Es wird ferner beschlossen, den Gesetzentwurf anzunehmen. An den federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziales ergeht eine entsprechende Stellungnahme.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU	0273
Drucksache 17/2742	Recht
Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof	InnSichO(f)

Vorsitzende Cornelia Seibeld verweist auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme des Senats vom 15. März 2016 sowie den Änderungsantrag der antragstellenden Fraktionen.

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, Grund für die Gesetzesänderung sei die Einführung eines Verlusttatbestandes für Mandate im Abgeordnetenhaus oder Bezirksverordnetenversammlungen im Fall eines Parteienverbots durch das Bundesverfassungsgericht. Derzeit werde beim dort über ein Verbotverfahren verhandelt. Dementsprechend sollten die entsprechenden Regelungen in der Berliner Landesgesetzgebung angepasst werden. Die Koalition habe sich damit befasst, ob die Aberkennung von demokratisch gewählten Personen verfassungsmäßig geboten bzw. angemessen sei. In Abwägung und Berücksichtigung der Regelungen in anderen Bundesländern sowie auf Bundesebene sei entschieden worden, eine entsprechende Regelung vorzusehen. Der Änderungsantrag formuliere hinsichtlich des Inkrafttretens eine Klarstellung. Er bedauere, dass es keinen fraktionsübergreifenden Antrag gegeben habe.

Uwe Doering (LINKE) stellt klar, wer für ein Parteienverbot sei und ein solches Verfahren anstrebe, müsse entsprechend vorgehen, wie jetzt vorgeschlagen werde. Es sei nachvollziehbar, dass Berlin eine andere historische Situation vorweisen könne. Während im Bundesgebiet über Parteienverbote bereits in den fünfziger Jahren diskutiert worden sei, sei dies in Berlin durch den alliierten Vorbehalt nicht möglich gewesen. Misslich sei, dass erst jetzt reagiert werde und dass das Verfahren in diesem Haus hier parallel zum Parteienverbotsverfahren laufe. Die Lücke werde zumindest mit dem Änderungsantrag etwas geschlossen. Im Gesetzgebungsverfahren seien zwei Punkte offen, worauf das WPD-Gutachten hinweise. Zum einen sei offen, was bei einem Mandatsentzug geschehe und die Mindestzahl der Abgeordneten unterschritten würde. Nach seiner Auffassung müsse für eine Regelung bezüglich der Min-

destmandate jedoch die Verfassung geändert werden. Der zweite Punkt betreffe die Konstruktion im Verhältnis zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die NPD verweise derzeit auf den Europäischen Gerichtshof.

Dirk Behrendt (GRÜNE) hält dem Bedauern, dass es keinen fraktionsübergreifenden Antrag gegeben habe, entgegen, dass es überhaupt nicht zwingend sei, bei einem Parteiverbot automatisch die Mandate dieser Partei erlöschen müssen. Es gebe denklöglich auch andere Möglichkeiten, beispielsweise die Partei zu verbieten, die zu diesem Zeitpunkt aber laufenden Mandate auslaufen zu lassen; die Partei könne zur nächsten Wahl nicht mehr antreten. Zudem habe es lange Bedenken über die Notwendigkeit gegeben, für die Landtagsabgeordneten eine Regelung zu treffen, weil das Bundesverfassungsgericht relativ einfach in den Verbotsverfahren NPD und KPD das Erlöschen der Mandate jeweils angeordnet habe. Insofern sei eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich, wenn das Bundesverfassungsgericht dies als Folge des Verbotsausspruchs anordne. Der WPD des Abgeordnetenhauses sei jedoch der Auffassung, dass eine solche explizite Regelung notwendig sei. Schwieriger sei der Umgang mit wechselnden Abgeordneten und auf die Abstellung des Zeitpunktes. Was sei mit den Abgeordneten, die zu einer anderen Fraktion wechselten? Erlösche das Mandat, auch wenn sie einer anderen Fraktion angehörten? Auf die europarechtliche Fragestellung zu den Partei- und Mandatsverboten vor dem Hintergrund des Europarechts, blieben Antworten offen.

Uwe Doering (LINKE) erinnert an seine Fragen zum Verhältnis zum Europarecht sowie der Frage nach der Zahl der Mindestabgeordneten

Sven Kohlmeier (SPD) erklärt, die nun vorgeschlagene Regelung werde für europarechtskonform gehalten. Bezüglich der Mindestanzahl der Mandate werde die Regelung für ausreichend gehalten; eine Gefährdung der Unterschreitung der Mandate werde nicht gesehen.

Dirk Behrendt (GRÜNE) äußert, er habe grundsätzliche Bedenken, dass die Senatsverwaltung Koalitionsanträge begründe. Es handle sich um einen Koalitionsantrag.

Vorsitzende Cornelia Seibeld wendet ein, dass der Antrag begründet und auch die Fragen durch die Koalition beantwortet worden seien. Der Senat dürfte sich jederzeit äußern.

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) erwidert, die Linksfraktion habe eine Frage an den Senat hinsichtlich der Einschätzung gerichtet.

Maik Martin (SenInnSport) legt dar, der Senat begrüße das Gesetzgebungsvorhaben. In dieser Gesetzesinitiative werde keine Präjudizierung des NPD-Verbotsverfahrens gesehen. Über den Ausgang entscheide allein das Bundesverfassungsgericht. Hinsichtlich der Frage der Unterschreitung der Mindestzahl der Angehörigen des Abgeordnetenhauses stelle sich diese Problematik gleichermaßen für die Mitglieder der Bezirksverordnungsversammlung. Nach Auffassung der Innenverwaltung bestehe kein verfassungsrechtliches Risiko, selbst wenn es zu einer theoretisch denkbaren Unterschreitung der Mindestzahl der 130 Abgeordneten oder der 55 Bezirksverordneten komme. Die Staatspraxis sei so, dass derartige Unterschreitungen zurzeit bereits hingenommen würden und bislang auch nicht problematisiert worden seien. Insbesondere in Bezirksverordnetenversammlungen sei es in dieser Wahlperiode vermehrt zu Unterschreitungen dieser Zahlen gekommen, weil Listen erschöpft gewesen seien. Insofern gebe es kaum eine Handhabe gegen gewisse Unterschreitungen, die in geringem Bereich lä-

gen. Er gehe davon aus, dass die Ausgestaltungsbefugnis, die der Verfassungsgeber entweder in dem jeweiligen Artikel selbst oder in den Folgeartikeln vorgesehen habe, sich auch auf die Frage der Mindestzahl in diesen nicht anders zu bewältigenden Ausnahmefällen beziehe. Gleiches gebe es auch in der Regelung für den Mandatsverlust aufgrund eines Parteiverbots. In Hamburg würden beispielsweise die Sitze in der Bürgerschaft nach einem Parteiverbot neu verteilt, was allerdings zu einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse führen könne. Ein solches Verfahren wäre aus Sicht der Innenverwaltung nicht besonders sinnvoll. Insofern scheine die gewählte Lösung der beste Weg zu sein, gegebenenfalls eine Unterschreitung der Mindest- oder insgesamt Mitgliederzahl hinzunehmen.

Bezüglich des Verhältnisses der Regelung zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu dem einschlägigen Zusatzprotokoll und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte teile die Innenverwaltung die grundsätzliche Richtung des bekannten WPD-Gutachtens, wonach ein Verstoß gegen die Konvention nicht zwingend festgestellt werden könne. Die Rechtsprechung des Urteils Sadak gegen die Türkei aus dem Jahr 2002 sei sehr auf die Verhältnisse in der Türkei zugeschnitten gewesen. Insofern gehe die Innenverwaltung davon aus, dass die Regelung auch mit der europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Sollte es zu einem NPD-Verbot kommen, sei zu erwarten, dass sich die NPD sicherlich auf allen möglichen Wegen gegen die Rechtsfolgen daraus wehren werde, sodass hier auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Gelegenheit hätte, auf diese Regelungen aus Berlin und den anderen Bundesländern einzugehen und gegebenenfalls seine Rechtsprechung im Lichte der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland fortzuentwickeln.

Hinsichtlich der Einwendungen des Abg. Behrendt zum Erfordernis der Regelung für die Landtagebene habe das Bundesverfassungsgericht in der zweiten Entscheidung 1956 bereits einen Mandatsverlust auf Landtagebene nicht mehr tenoriert. Ein solcher Ausspruch, eine solche Tenorierung, sei verzichtbar. Die Kommentierung zumindest jetzt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum besage, dass auch damals schon die Herleitung eines Mandatsverlusts nur aus Art. 21 kritisch zu sehen gewesen sei und eigentlich nicht der damaligen Mehrheitsmeinung entsprochen habe. Insofern vertrete die Innenverwaltung die Auffassung, dass möglicherweise das Bundesverfassungsgericht so nicht mehr urteilen würde, wie es damals geurteilt habe. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten werde es für sinnvoll erachtet, dass alle Arten der Mandate in Berlin von der Regelung erfasst würden. Beim Wechsel von einer Fraktion eine andere sei die Regelung eindeutig. Sie stelle auf die Zugehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt zu der für verfassungswidrig erklärten Partei während des Laufs des Verbotsverfahrens ab. Wer in dem Zeitraum zwischen Antragstellung beim Bundesverfassungsgericht und der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der für verfassungswidrig erklärten Partei angehört habe, verliere sein Mandat. Wer der Partei in diesem Zeitpunkt nicht angehört habe, verliere sein Mandat nicht, unabhängig auch von der Frage, aufgrund welcher Parteizugehörigkeit diese Person gewählt worden sei. Insofern halte es die Innenverwaltung für richtig, den Weg, den die meisten Bundesländer sowie der Bund gegangen seien, hier eine gewisse Umgebungsbremse vorzusehen und nur auf den Zeitraum des Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abzustellen.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Änderungsantrag zuzustimmen. Dem Antrag Drucksache 17/2742 wird in der Fassung des soeben beschlossenen Änderungsantrag zugestimmt. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an den federführenden Innenausschuss.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0276](#)
Bericht des Opferbeauftragten zur Situation der **Recht**
Opfer von Straftaten im Land Berlin (2014/2015)
(auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der
CDU)

Katrin Möller (LINKE) regt Vertagung des Berichts aufgrund des Zeitablaufs an.

Andreas Gram (CDU) schließt sich dem Vertagungswunsch an. Es wäre schade, dieses wichtige Thema nur kurz abhandeln zu können, auch wenn dies für die heutige Sitzung bedeute, dass Herr Weber umsonst gekommen sei

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0232](#)
Drucksache 17/2082 **Recht**
Spielräume auf Landesebene für den Schutz von **Haupt**
Hinweisgeber/-innen nutzen (I) **InnSichO(f)**
(Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von **VerfSch**
Hinweisgeber/-innen)
- b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0233](#)
Drucksache 17/2083 **Recht**
Spielräume auf Landesebene für den Schutz von **Haupt**
Hinweisgeber/-innen nutzen (II) **InnSichO(f)**
VerfSch

Vorsitzende Cornelia Seibeld verweist auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme des Senats vom 17. März zu Punkt 5a) sowie zu beiden Punkten auf die Stellungnahme des mitberatenden Verfassungsschutzausschusses vom 9. März, der die Ablehnung beider Anträge empfehle.

Dirk Behrendt (GRÜNE) erklärt, die aktuellen Diskussionen über Hinweisgeber durch Veröffentlichungen von Bank- sowie Wirtschaftsunterlagen aus Panama zeigten die Relevanz von Hinweisgebern und die Notwendigkeit des Schutzes. Mit dem Antrag seiner Fraktion **Drucksache 17/1115** habe der Senat schon einmal aufgefordert werden sollen, eine Bundesratsinitiative zum besseren zivil- und dienstrechtlichen Schutz von Hinweisgebern zu starten, nachdem dieses Bemühen im Bundesrat immer wieder zum Stocken gelangt sei. Da dies immer wieder abgelehnt worden sei, sei überlegt worden, welche Möglichkeiten landesrechtlich bestünden, um Hinweisgeber besser zu schützen. Dafür sei das Disziplinarrecht des Landes Berlin betrachtet worden; dies sei Gesetzgebungszuständigkeit. Insofern könne er nicht verstehen, warum die Stellungnahme der Senatsverwaltung dahin gehe, eine dienstrechtliche Änderung des Disziplinarrechts für verfassungswidrig einzuschätzen. Seine Fraktion wolle, dass Diszipli-

narverfahren wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit automatisch unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt würden. Zudem gebe es zwar weitgehende Kontrollrechte des Ausschusses für Verfassungsschutz, aber kein Recht der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Berlin, sich direkt an den Ausschuss zu wenden. Dies werde nicht zuletzt wegen der erheblichen Missstände in Sachen NSU für angezeigt gehalten. Ferner solle der Senat für entsprechende Hinweisgeber Schutzvorkehrungen, wie sie auch in Privat- oder öffentlichen Unternehmen üblich seien vorsehen. Letztlich sei auch das Ausschreibungs- und Vergabegesetz betroffen. Bei Vergabevorgängen von Unternehmen, mit denen zusammen gearbeitet werde, sollten Mitarbeiter des Unternehmens in Verdachtsfällen bei Vorgängen, die sich konkret auf Vergabevorgänge mit dem Land Berlin bezögen, zumindest zunächst den Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung und die Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung über zweifelhafte Vorgänge informieren können. Bei dem zweiten Antrag gehe es darum, das Stufensystem in die tarifvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst aufzunehmen, wenn demnächst solche wieder abgeschlossen würden. Insgesamt sollten mit diesen Anträgen nicht die Geschäftsgeheimnisse der Landesunternehmen abgeschafft werden. Auch sollten die Mitarbeiter des Landes Berlin zukünftig nicht mit jedem über interne Dienstvorgänge reden können. Vielmehr gehe es um die Wahrnehmung und Abstellung von gravierenden Missständen.

Sven Rissmann (CDU) kündigt für die Koalitionsfraktionen Ablehnung beider Anträge an. Die Änderung des Disziplinalgesetzes stoße auf grundsätzliche Bedenken, weil sie sowohl in keinem vernünftigen Verhältnis zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums stehe, welche in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes abgesichert sein. Dazu gehöre unter anderem auch der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit. Damit korrespondiere letztlich auch in formeller Hinsicht, dass hier begründete Zweifel beständen, dass das Land Berlin überhaupt in dieser Form Gesetzgebungskompetenz habe. Dieser Themenkomplex enthalte zudem eine große Anzahl unbestimmte Rechtsbegriffe, die ein solches Gesetz gar nicht handhabbar machten. Beim Verfassungsschutzgesetz spreche vor allen Dingen dagegen, dass der praktische Bedarf nicht habe verdeutlicht werden können, der über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinausgehe, weil der Ausschuss für Verfassungsschutz schon jetzt die Möglichkeit habe, jeden anzuhören. Über die Landeshaushaltsordnung gebe es ausreichende Kontrolle. Zudem gebe es die Möglichkeit einer anonymen Anzeige bei der Antikorruptionsstelle des Senats.

Vorsitzende Cornelia Seibeld macht darauf aufmerksam, dass möglicherweise das Berichtsdatum anzupassen sei

Dirk Behrendt (GRÜNE) beantragt Änderung des Datums auf den 30.06.2016.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/2082 abzulehnen. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/2083 in der Fassung mit dem geänderten Berichtsdatum 30.06.2016 wird ebenfalls abgelehnt. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Senator Thomas Heilmann (SenJustV) informiert, die Gewaltschutzambulanz bzw. die Charité habe am vergangenen Freitag anlässlich der 2-Jahresfeier eingeladen. Am Montag begönnen die Bauarbeiten für eine eigene Asservatenstelle zur Ermöglichung auch der vertraulichen Spurensicherung für sexualisierte Gewalt.

Weiteres siehe Beschlussprotokoll.